

steht. Es ist mir allerdings überraschend, daß gegenwärtig die Verhältnisse in der Deputation sich so geändert haben, daß die Majorität sich für die Ansicht der früheren Minorität ausgesprochen hat. Aber abgesehen hiervon erlaube ich mir, ganz kürzlich die Gründe anzugeben, welche die Regierung bestimmen, dringend darum zu bitten, dem Beschlusse der Ersten Kammer beizutreten. Es handelt sich, meine Herren, um die Frage: mit wie viel Richtern soll ein Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung besetzt sein? Die Strafproceßordnung hat zeither für diesen Fall angeordnet, daß das Bezirksgericht mit 5 Richtern besetzt werde. Gegenwärtig aber ist von der Zweiten Kammer beschlossen worden, daß das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung nur mit 3 Richtern besetzt werde. Es mindert sich also die Zahl der Richter, die bei der Hauptverhandlung mitwirken sollen, um ein Wesentliches; es mindert sich dadurch natürlich auch die Garantie für die Richtigkeit des Erkenntnisses, welches von diesen Richtern gesprochen wird. Dazu kommt nunmehr der übereinstimmend von beiden Kammern gefaßte Beschluß, die zweite Instanz in Wegfall zu bringen. Sie heben also fernerhin eine Garantie des Verfahrens, wenigstens hat man es dafür zu halten, auf, und ohne nunmehr dem Angeklagten für diesen Schutz, den man in der zweiten Instanz gefunden hat, Ersatz zu schaffen, wird in dem Antrage der Majorität die Garantie des Verfahrens noch wesentlich herabgesetzt. Also auf der einen Seite eine Garantie verheißende Einrichtung weggenommen und auf der anderen Seite eine zeither Garantie verschaffende Einrichtung wesentlich geschwächt. Meine Herren! Ich halte es für höchst bedenklich, in die Hände von 3 Richtern, bei aller Redlichkeit, Treue und Zuverlässigkeit derselben, die Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten zu legen. Berücksichtigen Sie, daß auf diese Weise es kommen kann, daß 2 Richter für schuldig und 1 Richter für nichtschuldig sprechen und daß die Majorität von einer einzigen Stimme da entscheidet, wo die Entscheidung für Schuld oder Nichtschuld bei der Abstimmung so ziemlich balancirt. Ich würde kaum glauben, daß Sie eine deutsche Gesetzgebung finden, welche die Entscheidung über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten 3 Richtern inappellabel in die Hände giebt, und ich muß dringend bitten, daß Sie in dieser Beziehung dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten. Die Erste Kammer will beibehalten wissen die Zahl von 5 Richtern für die Hauptverhandlung, ja, die Erste Kammer ist sogar noch weiter gegangen und hat ausgesprochen, daß zur Verurtheilung die Stimmen von 4 Richtern nothwendig sind; sie hat also die Garantie für die Beurtheilung der Schuldfrage im Interesse des Angeklagten bedeutend erhöht. Diesem Beschlusse würde die Regierung ihre Zustimmung geben, wenn, wie zu hoffen, auch die hohe Zweite Kammer derselben Ansicht ihren Beifall schenken wollte. Ich muß dringend ersuchen, daß Sie nicht Alles auf das Ver-

einigungsverfahren setzen, sondern bei einer so tief greifenden Frage, wie die vorliegende ist, sich selbst jetzt schon Ihr Urtheil bilden.

Präsident Haberkorn: Ich muß doch mit der weiteren Berathung noch einige Zeit Anstand nehmen; denn ich sehe, daß es noch einigermaßen an der Beschlußfähigkeit der Kammer fehlt. (Heiterkeit.)

Zunächst wird eine Ständische Schrift vorgetragen werden können.

Abg. von Könnert:z

(verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, Abänderungen mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes betreffend.)

Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung der Beilagen unter \odot absehen wolle.

Präsident Haberkorn: Wird von Vorlesung der Beilagen abgesehen? — Abgesehen. — Genehmigt die Kammer die vorgelesene Ständische Schrift nebst Beilagen nach Form und Inhalt? — Einstimmig.

Wir fahren nun fort in der Berathung über Abänderung der Strafproceßordnung. Der Herr Referent wird noch einmal die Güte haben, kurz das Vorgetragene zu wiederholen.

Referent Mosch: Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß für den Fall der Ablehnung des Gesetzes wegen Beiziehung der Schöffen wir uns bereits schlüssig gemacht hatten und uns dahin bestimmten, daß das Bezirksgericht bei allen Hauptverhandlungen mit drei Richtern zu entscheiden haben würde und daß der Richter, der bei dem Anklageverfahren mitgewirkt, von der Theilnahme an der Hauptverhandlung ausgeschlossen sein solle. Die Deputation der Ersten Kammer hat jedoch einen abweichenden Vorschlag ihrer Kammer gemacht und die Erste Kammer hat diesen Vorschlag angenommen. Dieser Vorschlag geht dahin:

„daß das Bezirksgericht bei Hauptverhandlungen durch eine Abtheilung von fünf Richtern entscheiden, daß zur Verurtheilung des Angeklagten erforderlich sein soll, daß von den fünf Richtern vier das „Schuldig“ ausgesprochen haben, sowie daß von den fünf Richtern, welche das Bezirksgericht bei der Hauptverhandlung bilden, höchstens einer derjenigen Richter, welche an der Entscheidung über die Verweisung des Angeschuldigten zur Hauptverhandlung Theil genommen haben, sich befinden, jedoch auch dieser nicht den Vorsitz bei der Hauptverhandlung übernehmen dürfe.“

Nun habe ich bereits bemerkt, daß Ihre Deputation in eine Majorität und in eine Minorität gespalten ist. Die Majorität ist für Festhaltung des früheren Kammerbeschlusses, die Minorität dagegen für den Beitritt zum